

An den Stadtentwicklungsausschuss

Jena, 07.11.2017

Ergänzungsantrag zu Beschlussvorlage Nr. 17/1430-BV „Neufassung der Satzung der Stadt Jena über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen sowie der Satzung der Stadt Jena über die Erhebung von Sondernutzungsgebühren“

In Anlage 2 (Sondernutzungsgebührensatzung) wird §1/5 wie folgt ergänzt:
Als Ausnahmefälle gelten:

...

L) Plakatierung und Infostände der Träger eines zugelassenen Bürger- oder Volksbegehrens während der Sammlungsfrist und 44 Tage vor einem Bürger- oder Volksentscheid.

Begründung:

Bürger- und Volksbegehren sind verfassungsgemäße Bestandteile der demokratischen Ordnung in Thüringen. Sie dienen der politischen Willensbildung und führen im Erfolgsfall direkt zu politischen Entscheidungen. Eine Gleichstellung mit Parteien und Wählervereinigungen im Wahlkampf ist deshalb inhaltlich sinnvoll, zumal die Trägerkreise von Begehren nicht von steuerlichen Vergünstigungen und direkter staatlicher Finanzierung wie Parteien profitieren. Bürger- und Volksbegehren sind mit einem hohen organisatorischen Aufwand verbunden und werden nur selten genutzt. Es ist deshalb nicht zu erwarten, dass es durch die Begünstigung in der Sondernutzungsgebührensatzung übermäßig zu Plakatierungen oder Infoständen kommt. Im ThürEBBG/Abschnitt 5/§27 ist festgelegt, dass die nachgewiesenen Kosten für die Organisation eines zustande gekommenen Bürger- oder Volksbegehrens sowie den Abstimmungskampf von der Gemeinde getragen werden. Eine Kostenfreistellung für die Bewerbung des Begehrens von vorn herein reduziert den damit verbundenen Verwaltungsaufwand.

Heidrun Jänchen